

Urteil

vom 26. Oktober 1999

in der Verwaltungsrechtssache

d. iranischen Staatsangehörigen K. ... / Bundesrepublik Deutschland

Aktenzeichen: 5 L 3180/99

Sachgebiet	Stichworte	Rechtsquellen
Asylrecht - Iran -	Verbot der Abschiebung wegen politischer Verfolgung - Stellung eines Asylantrags - exilpolitische Tätigkeit - Glaubenswechsel	§§ 51, 53 AuslG

Leitsatz:

1. Die Stellung eines Asylantrags in der Bundesrepublik Deutschland allein rechtfertigt nicht die Annahme, dem Antragsteller drohe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aus diesem Grunde bei Rückkehr in den Iran eine politische Verfolgung (Fortführung der bisherigen Rechtsprechung).
2. a) Aufgrund exilpolitischer Tätigkeit droht politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nur, wenn diese Tätigkeit den Staatssicherheitsbehörden des iranischen Staates bekannt geworden und anzunehmen ist, dass diese Behörden die Aktivitäten als erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Aktivitäten bewerten (Fortführung der bisherigen Rechtsprechung unter Berücksichtigung der am 9. Juli 1996 in Kraft getretenen Änderung des iranischen Gesamtstrafgesetzbuches).
b) Eine einfache Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation (hier: Konstitutionalisten - OIK/CMI) und die bloße Teilnahme an einigen von ihr veranstalteten Demonstrationen rechtfertigt in der Regel nicht die Annahme einer solchen politischen Verfolgung.
3. a) Aufgrund des Eintritts in die Evangelisch-lutherische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland droht politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nur, wenn dies staatlichen, halbstaatlichen oder anderen Institutionen, denen gegenüber der Staat Schutz nicht gewährt, bekannt wird und von diesen als Bedrohung für den islamischen Staat bewertet wird.
b) Ob eine solche Bewertung anzunehmen ist, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu beurteilen, und in der Regel zu verneinen, wenn es sich um eine einfache Mitgliedschaft handelt, die weder mit missionarischer Tätigkeit noch mit Leitungsaufgaben oder anderen hervorgehobenen Funktionen verbunden ist.
4. Wenn weder aufgrund der Asylantragstellung noch aufgrund exilpolitischer Tätigkeit und auch nicht aufgrund eines Glaubenswechsels politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, rechtfertigt in der Regel auch die Gesamtwürdigung dieser drei Gesichtspunkte nicht die Annahme einer solchen politischen Verfolgung.

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Verkündet am 26. Oktober 1999
Rodatz, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Aktenzeichen: 5 L 3180/99
1 A 561/97

R 5366

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: iranisch,

Klägers
und Berufungsbeklagten,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

b e t e i l i g t :

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Berufungskläger,

Streitgegenstand: § 51 Abs. 1 AuslG.

Der 5. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Reisner, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Thiedemann und den Richter am Verwaltungsgericht Pardey sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Schilbach für Recht erkannt:

Auf die Berufung des beteiligten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg - 1. Kammer - vom 6. November 1997 geändert, soweit der Klage stattgegeben worden ist, und wie folgt neu gefasst:

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist verheiratet, Vater von vier Kindern und iranischer Staatsangehöriger. Er reiste mit seinem Pass und einem Ausreisevisum der iranischen Behörden am [REDACTED] auf dem Luftweg über den Flughafen [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am [REDACTED] beantragte er unter Vorlage eines anwaltlichen Schreibens vom [REDACTED] November 1995 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am [REDACTED] Dezember 1995 gab der Kläger im Wesentlichen an, er sei direkt von Teheran nach [REDACTED] geflogen. Er sei Automechaniker (Kfz-Meister) von Beruf und habe als solcher bis eine Woche vor der Ausreise auch bei einer staatlichen Institution in Teheran gearbeitet. Seine Ehefrau sei mit seinen drei Söhnen und der Tochter in Teheran geblieben. Er sei mit einem Visum der Deutschen Botschaft Teheran für die Schengener Staaten für Besuchszwecke (gültig für 30 Tage) ausgereist.

In Teheran habe er einer religiösen Bewegung angehört, sich aber nicht politisch betätigt. Er habe im Iran unter Druck gestanden. Er sei als Tourist nach Deutschland gekommen, um sich hier ein wenig zu erholen. Gefragt nach den Gründen für seinen Asylantrag, hat er ausgeführt, als er 15 Jahre alt gewesen sei, sei er zusammen mit seiner Mutter und seinem ältesten Bruder von [REDACTED] nach Teheran umgezogen. Er habe dann bei einem Armenier in Teheran begonnen zu arbeiten und sich nach und nach mit seinem Arbeitgeber befreundet, bis hin zu sogar familiären Kontakten. Er habe sich in seinem Haus ein Zimmer gemietet.

Der Armenier sei später mit Familie in die Vereinigten Staaten ausgewandert. Seit dem [REDACTED] habe er dann selbst in einer iranischen Firma gearbeitet, die der staatlichen Institution [REDACTED] unterstellt sei. Das sei eine Aufbauorganisation, in der er Leiter der Automechanikabteilung gewesen sei.

Bis zur Revolution habe er keine Schwierigkeiten gehabt. Man habe gewusst, dass er bei einem Armenier beschäftigt gewesen sei, so dass man nach der Revolution gewollt habe, dass er ständig an Gebetszeremonien teilnehme. Es sei sehr schwierig für ihn gewesen, daran teilzunehmen, denn er sei aufgrund seines ständigen Kontaktes mit Armeniern, den er beibehalten habe, mit den armenischen religiösen Ritualen mehr vertraut gewesen als mit den moslemischen. Deshalb habe er seitens der Angehörigen des islamischen Vereins seiner Arbeitsstelle unter Druck von Fundamentalisten gestanden. Das sei so weitergegangen. Da man mit seiner Tätigkeit zufrieden gewesen sei, habe sich ein Ingenieur der Produktionsabteilung darum gekümmert, dass es ihm möglich geworden sei, den Iran zu verlassen. Er habe ihm gesagt, sein Leben sei in Gefahr. Von diesem Ingenieur habe er auch eine Belobigung erhalten.

Vor seiner Ausreise sei er im Monat [REDACTED] von Angehörigen des Islamischen Vereins beim Einkaufen in [REDACTED] festgenommen worden. Man habe ihm vorgeworfen, ein Ketzer und ein Nicht-Moslem zu sein. Man habe ihn zunächst zum Komitee und am darauf folgenden Tag zur Revolutionsstaatsanwaltschaft gebracht. Sein Schwager, ein [REDACTED] habe sich um seine Freilassung gekümmert und als Verwandter geschworen, dass er ein Moslem sei. Daraufhin sei er - der Kläger - vorläufig freigelassen worden [REDACTED] Sein Schwager habe ihm nach der Freilassung geraten, aufgrund der Situation das Land Iran zu verlassen. Seit dieser Zeit habe er sich zur Ausreise entschlossen und nach Deutschland kommen wollen, um hier die Situation abzuwarten.

Ein Bruder seiner Ehefrau lebe hier in der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Schwager habe ihm eine Einladung geschickt. Daraufhin habe er ein Visum für die Bundesrepublik Deutschland erhalten. Nach seiner Ankunft habe er eigentlich nur einen Monat hier bleiben wollen, um dann in den Iran zurückzukehren. Er habe während seines Aufenthaltes ständig in Kontakt mit Familienangehörigen im Iran gestanden. Dabei habe man ihm gesagt, er solle auf keinen Fall zurückkehren. Die Angehörigen der Revolutionsstaatsanwaltschaft würden ständig nach ihm suchen; dort habe er sich bei einer Rückkehr unbedingt melden sollen. Das habe er 20 Tage nach seiner Einreise hier erfahren. Aus Angst vor dieser Situation sei er hier geblieben und habe einen Asylantrag gestellt. Entschlossen, in der Bundesrepublik zu bleiben, sei er damals noch nicht gewesen, sondern er habe die Entwicklung abwarten

wollen. Weil man ihn in Teheran ständig gesucht habe, habe er Angst vor einer Rückkehr gehabt.

Im Iran habe er es nicht sagen können, aber hier könne er es zugeben, nämlich dass er nicht an den Islam glaube. Er glaube an das Christentum, weil er jahrelang mit Armeniern zusammengelebt habe. Bei einer Rückkehr würde man ihm vorwerfen, dass er die Religion gewechselt habe und ihn einen Ketzer nennen. Vielleicht werde man ihn hinrichten. Jedenfalls sei sein Leben in Gefahr. Er könne keine Unterlagen über seine gegenwärtige Religionszugehörigkeit vorlegen. Er habe die Religion des Islam geerbt, fühle sich aber wie ein Christ bzw. wie ein Armenier. Er wolle ein Christ werden. Als Arbeiter habe er mit Politik nichts zu tun gehabt. Probleme bei der Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland habe er mit iranischen Behörden bei seiner Ausreise nicht gehabt. Nachdem man aber gewusst habe, dass er den Iran verlassen habe, habe man ihn ständig dort gesucht.

Mit Bescheid vom 1. Februar 1996 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und drohte für den Nichtbefolgensfall seine Abschiebung in den Iran oder einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger habe den Iran nicht unter dem Eindruck einer bereits erlittenen oder unmittelbar bevorstehenden Verfolgung verlassen. Der Kläger habe während seiner persönlichen Anhörung lediglich vorgetragen, dass er sich wie ein Christ, wie ein Armenier fühle und dass er ein Christ werden wolle. Allein diese Einstellung löse im Iran keine asylrelevante Verfolgung aus. Gegen eine Vorverfolgung spreche auch seine ungehinderte Ausreise über den Flughafen [REDACTED]. Gegen die behauptete Verfolgungsfurcht spreche zudem der Zeitpunkt der Asylantragstellung. Einem tatsächlich politisch Verfolgten müsse es sich geradezu aufdrängen, den deutschen Behörden unverzüglich nach der Einreise sein Gefährdungs- bzw. Verfolgungsschicksal darzulegen, welches Ursache der Flucht und in hohem Maße bestimmend für seine Handlungsweise sei. Das habe der Kläger nicht getan, sondern er habe über zwei Monate nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragt.

Auch Nachfluchtgründe stützten das Begehren des Klägers nicht. Es sei davon auszugehen, dass der Asylantrag allein noch nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit zu politischer Verfolgung im Iran führe. Er gebe den iranischen Stellen gegebenenfalls nur Anlass für

Nachforschungen, ob der Iraner aus anderen als wirtschaftlichen Gründen seine Heimat verlassen habe: Der Asylantrag könne dem Begehren nur dann zum Erfolg verhelfen, wenn nunmehr die Wahrscheinlichkeit bestehe, bislang unentdeckte Aktivitäten könnten ans Licht kommen, oder wenn sonstige besondere Umstände hinzuträten. Nach vorliegenden Erkenntnissen werde die Stellung des Asylantrags von den iranischen Behörden nicht zum Anlass genommen, gegen den Betroffenen mit Verfolgungsmaßnahmen vorzugehen. Es werde im Rahmen eines intensiven Verfahrens geprüft, ob es sich bei dem Betreffenden um einen Regimegegner handele. Wegen der Stellung des Asylantrags würden nach der Rückkehr nicht sofort Sanktionen verhängt. Diese Bewertung werde dadurch bestätigt, dass dem Auswärtigen Amt, das mit anderen westlichen Botschaften einen regelmäßigen Informationsaustausch pflege, trotz der von anderen Staaten durchgeführten Abschiebungen bisher kein Fall bekannt geworden sei, in dem die abgeschobenen Asylbewerber über die vorgenannten Befragungen hinaus zusätzlichen staatlichen Repressalien ausgesetzt worden seien. Besondere Umstände, die zusammen mit der Asylantragstellung die Gefahr politischer Verfolgung für den Antragsteller begründeten, seien vorliegend nicht vorhanden. Mithin seien weder die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG noch das § 51 Abs. 1 AuslG gegeben. Weder habe der Kläger Abschiebungshindernisse glaubhaft gemacht, noch lägen andere Hinweise auf das Bestehen solcher Abschiebungshindernisse vor, so dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG ebenfalls nicht gegeben seien.

Der Kläger hat gegen diesen ihm am 4. März 1996 zugestellten Bescheid am 15. März 1996 Klage erhoben und zur Begründung ergänzend ausgeführt, er habe im Rahmen des bisherigen Asylverfahrens hinreichend glaubhaft gemacht, dass er sich aus begründeter Verfolgungsfurcht außerhalb seines Heimatlandes aufhalte.

Am [REDACTED] hat der Kläger eine Bescheinigung der Organisation Iranischer Konstitutionalisten (OIK [REDACTED]) worin bestätigt wird, dass der Kläger ein aktives Mitglied in der Organisation sei und an fast allen Aktionen teilnehme. Auf den beigefügten Fotos sei er bei einer Protestdemonstration vor der Botschaft (gemeint: Konsulat) der Islamischen Republik in [REDACTED] zu erkennen, wo er regimegegnerische Parolen skandiert habe.

Weiterhin hat der Kläger seine Eintrittserklärung hinsichtlich der Evangelisch-lutherischen Kirche vom [REDACTED] mit Wirkung vom selben Tage vorgelegt, in welcher angegeben wurde, dass er 1977 in Teheran getauft worden sei. Die Angabe zur Konfirmation entfalle, da er ursprünglich zur armenischen Kirche gehört habe.

In der mündlichen Verhandlung am 6. November 1997 hat der Kläger berichtet, dass er an den Gottesdiensten der Evangelisch-lutherischen Kirche in [REDACTED] ständig teilnehme

und häufig (wöchentlich) die Gemeinde aufsuche und dort mit dem Pfarrer und einer weiteren Person, die Iranerin sei, spreche. Er könne die Gottesdienste zwar nur mit Mühe verstehen, nehme jedoch an diesen teil. Er sei armenischer Volkszugehöriger. Wann seine Familie zum Islam konvertiert sei, könne er nicht sagen. Schon seine Eltern und Großeltern seien islamischen Glaubens gewesen. Auch seine Frau und seine Kinder gehörten dem islamischen Glauben an, fühlten sich im Herzen aber der christlichen Religion verbunden, was sie im Iran wegen der dortigen Verhältnisse jedoch nicht zum Ausdruck bringen könnten. Seine Ehefrau sei aserischer Abstammung. Nach der islamischen Revolution sei er wegen seiner armenischen Volkszugehörigkeit in Verdacht geraten, dem islamischen Glauben innerlich nicht treu zu sein; man habe bemerkt, dass er an den Gebeten in der Moschee nicht teilgenommen habe, und ihn daraufhin ständig zum Komitee und schließlich sogar zur Revolutionsstaatsanwaltschaft gebracht und ihm dies vorgeworfen. Man habe ihn [REDACTED] genannt. Einmal sei er dann in die Moschee gegangen, um dort an dem Gebet teilzunehmen. Dort hätten alle mit Fingern auf ihn gezeigt, so dass er dort nicht habe hingehen können. Stattdessen habe er im Iran viel Kontakt mit Armeniern gehabt; seine ganzen Freunde seien Armenier gewesen. Er habe dann auch die armenische Kirche in Teheran besucht und dort mit dem damaligen Pfarrer [REDACTED] viele Gespräche und Kontakte gehabt. Auch an Beerdigungsfeiern von Armeniern habe er stets teilgenommen, was nach der Revolution jedoch nicht mehr gegangen sei. Danach habe er der armenischen Kirche fernbleiben müssen. Seine Freilassung im [REDACTED] nach seiner Festnahme habe er seinem Schwager zu verdanken, der Pilot bei der Luftwaffe gewesen sei und bestätigt habe, dass er Moslem sei. Nach seiner Freilassung seien viele Leute darüber erstaunt gewesen. In der Folgezeit habe er sich dann versteckt. Er habe bei der Firma [REDACTED] gearbeitet, die nach der Revolution verstaatlicht worden sei, wobei man den Namen [REDACTED] vor diesen Namen gesetzt habe, damit zu erkennen sei, dass es eine staatliche Firma sei. Vor der Revolution habe diese Firma Armeniern gehört.

Hin und wieder habe er mit seiner Familie im Iran telefonischen Kontakt; dabei habe er erfahren, dass gerichtliche Vorladungen für ihn vorlägen und dass er nicht zurückkehren solle, weil er befürchten müsse, getötet zu werden. Dort sei bekannt, dass er in Deutschland Asyl beantragt habe und zur christlichen Religion konvertiert sei. Sein Sohn, der beim Ministerium für Verteidigung beschäftigt gewesen sei, sei deshalb entlassen worden, was sich aus der von ihm vorgelegten Urkunde ergebe.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom [REDACTED] Februar 1996 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach den §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG hinsichtlich des Irans festzustellen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen,

und zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom [REDACTED] Februar 1996 Bezug genommen.

Durch Urteil vom 6. November 1997 hat das Verwaltungsgericht die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom [REDACTED] Februar 1996 verpflichtet, das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irans festzustellen, und die Klage im Übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter habe der Kläger nicht. Dazu sei auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu verweisen unter Hervorhebung des Umstandes, dass der Kläger am [REDACTED] September 1995 legal mit einem gültigen Reisepass über den streng kontrollierten Flughafen [REDACTED] [REDACTED] habe ausreisen können. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt von den iranischen Behörden gesucht worden sei. Gegen eine Vorverfolgung des Klägers spreche darüber hinaus, dass er nach seiner Inhaftierung im [REDACTED] - angeblich wegen des Vorwurfs „unislamischen Verhaltens“ - wieder freigelassen worden sei. Hätten die iranischen Behörden tatsächlich zu diesem Zeitpunkt ernsthafte Anhaltspunkte für eine Abkehr des Klägers vom islamischen Glauben gehabt, wäre dieser mit Sicherheit nicht ohne weiteres wieder auf freien Fuß gesetzt worden. Der erst in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Übertritt des Klägers zum christlichen Glauben sei kein beachtlicher Nachfluchtgrund, der eine Asylanerkennung rechtfertigen könne. Der Kläger habe in der mündlichen Verhandlung nicht deutlich machen können, dass es sich hierbei um die Konsequenz und Fortführung einer bereits im Iran getroffenen religiösen Grundentscheidung gehandelt habe. Bei seiner Anhörung habe der Kläger nämlich angegeben, dass er seine Kontakte zur armenischen Kirchengemeinde in Teheran nach der islamischen Revolution (im Jahr 1979) habe abbrechen müssen. Zwischen den vom Kläger geschilderten Kontakten zur

christlich-armenischen Gemeinde in Teheran und seiner Ausreise liege damit ein Zeitraum von über ■ Jahren.

Allerdings stehe dem Kläger aufgrund seines in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Eintritts in die Evangelisch-lutherische Kirche ein Anspruch auf Gewährung vom Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der ihm in den Iran angedrohten Abschiebung zu. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestehe für Iraner, die zum Christentum konvertiert seien und Verfolgungsmaßnahmen wegen Apostasie im Iran befürchten müssten, ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG. Zwar gebe es im iranischen Strafgesetzbuch keine Vorschriften, die den Übertritt vom Islam zum Christentum unter Strafe stellten. Nach allgemeinem islamischen Recht sei aber jeder Moslem, demgegenüber ein anderer Moslem sich ausdrücklich als Christ bekenne, berechtigt, den Konvertierten zu töten. Der Abfall vom Islam werde darüber hinaus vom Iran unter den Straftatbestand „Kampf gegen Gott und Verderbensstiften auf Erden“ subsumiert; die hierauf angeordnete Todesstrafe werde nach Angaben von amnesty international auch vollstreckt. Demnach sei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr in den Iran Gefahren im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG drohten, die seine Abschiebung ausschließen.

Durch Beschluss vom 6. August 1999 hat der erkennende Senat auf den Antrag des beteiligten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten die Berufung zugelassen. Zur Berufungsbegründung führt der Beteiligte im Wesentlichen aus, iranischen Staatsangehörigen drohe aufgrund des Abfalls vom moslemischen Glauben (Apostasie) bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Gefahr politischer Verfolgung. Die vom Verwaltungsgericht dafür in Bezug genommenen Quellen vom 16. August 1996 und 27. Dezember 1996 (Auswärtiges Amt) beschrieben keine erst jüngst wesentlich veränderte Sachlage, sondern stellten sich vielmehr nur als Ergänzung und Abrundung der bereits seit langem für den Iran zu verzeichnenden Lagebeschreibungen dar. Nach dieser seit langem gleichen Erkenntnislage werde die Gefahr einer politischen Verfolgung wegen Konversion bei Rückkehr in den Iran für unverfolgt ausgereiste Iraner zu verneinen sein. Allenfalls dann werde die beachtliche Gefahr politischer Verfolgung begründet, wenn dies mit der Verletzung der iranischen Gesetze verbunden sei, die die Religionsausübung regelten, insbesondere dann, wenn dies - wie etwa bei der Missionierungsarbeit - Öffentlichkeitswirkung habe, was aber nicht mehr zum asylrechtlich geschützten Bereich rechne.

Der Beteiligte beantragt,

das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 6. November 1997 zu ändern, soweit der Klage stattgegeben worden ist, und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, er sei weiterhin exilpolitisch aktiv gewesen, was sich aus den vorgelegten Fotos von Demonstrationsteilnahmen und der Bescheinigung der Organisation iranischer Konstitutionalisten [REDACTED] ergebe. Er befürchte bei einer Rückkehr Vergeltungsmaßnahmen, denn es sei davon auszugehen, dass der iranische Geheimdienst über entsprechendes Bildmaterial verfüge.

Auch seine, in der Bescheinigung von Pastor [REDACTED] bestätigten religiösen Aktivitäten würden bei einer Rückkehr in den Iran dazu führen, dass sein Leben oder seine Freiheit bedroht sei.

Die Beklagte stellt keinen Antrag und äußert sich nicht zur Sache.

In der mündlichen Verhandlung am 26. Oktober 1999 hat der Senat den Kläger informativ gehört; wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift vom selben Tag Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die in beiden Rechtszügen gewechselten Schriftsätze, hinsichtlich des Sachverhalts im Übrigen auf die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten (Beiakten A) und die den Beteiligten mit Schreiben vom 16. September 1999 und 12. Oktober 1999 durch Übersendung der Listen bekannt gegebenen Erkenntnismittel des Senats zum Iran Bezug genommen.

II.

Die nach Zulassung statthafte und auch im Übrigen zulässige Berufung des Beteiligten ist begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung, dass in seinem Fall die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen; der insoweit noch im Streit befindliche Bescheid der Beklagten vom 27. Februar 1996 ist rechtmäßig und deshalb dessen Aufhebung sowie die beantragte Verpflichtung der Beklagten nicht gerechtfertigt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die sich hieraus für das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG ergebenden Voraussetzungen sind mit denen für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Die Asylanererkennung verlangt darüber hinaus den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht sowie das Fehlen anderweitigen Verfolgungsschutzes. Dagegen greift das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG auch dann ein, wenn beispielsweise politische Verfolgung wegen eines für die Asylanererkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht (vgl.: BVerwG, Urt. v. 18.2.1992 - 9 C 950.91 -, DVBl 1992, 843; BVerwG, Beschl. v. 19.5.1992 - 9 C 55.91 -; OVG Lüneburg, Urt. v. 9.11.1993 - 5 L 873/92 -). Deshalb besteht nach § 51 Abs. 1 AuslG ein Abschiebungsverbot für den Kläger nur, wenn bei seiner Rückkehr in den Iran sein Leben oder seine Freiheit wegen der in § 51 Abs. 1 AuslG im Einzelnen aufgezählten Umstände bedroht ist. Eine solche Bedrohung kann nicht mit der Begründung verneint werden, zwischen der Verfolgung und der Flucht habe ein Kausalzusammenhang nicht bestanden oder es handele sich bei den von dem Kläger geltend gemachten Umständen um einen für die Asylanererkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrund. Ob eine derartige Bedrohung vorliegt, ist für unverfolgt aus ihrem Heimatstaat ausgereiste Schutzsuchende im Abschiebungsschutzverfahren des § 51 Abs. 1 AuslG - ebenso wie im Asylanererkennungsverfahren - nach dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.11.1992 - 9 C 21.92 -, BVerwGE 91, 150, 154). Dieser Prognosemaßstab gilt auch für den Kläger.

Dabei kann der Senat offen lassen, ob der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit aufgrund der rechtskräftigen Ablehnung des Antragstellers als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wegen fehlender asylrechtlicher Vorverfolgung oder (jedenfalls) deshalb Anwendung findet, weil der Kläger nach Überzeugung des Senats keinen die Schwelle asylrechtlich erheblicher politischer Verfolgung überschreitenden Maßnahmen ausgesetzt war, die eine Annahme asylrechtlich erheblicher Vorverfolgung in unmittelbarem zeitlichen

und kausalen Zusammenhang mit seiner Ausreise aus dem Iran rechtfertigen. Zum einen verhält sich das Urteil des Verwaltungsgerichts, soweit es rechtskräftig ist, in seinen Gründen ausführlich dazu, dass im Falle des Klägers keine Vorverfolgung anzunehmen ist, so dass aufgrund der insoweit auch in Rechtskraft erwachsenen, die Entscheidung tragenden Begründung von vornherein auszuschließen ist, einen anderen als den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzunehmen (vgl. zur ähnlichen Fragestellung im Verhältnis eines Asylfolge- zu einem rechtskräftig abgeschlossenen Asylerstverfahren: OVG Münster, Beschl. v. 10.8.1999 - 1 A 5410/96.A -). Zum anderen ist nach Überzeugung des Senats vorliegend davon auszugehen, dass der Kläger in der Tat nicht im vorgenannten Sinne politisch vorverfolgt ausgereist ist. Dabei teilt der Senat insbesondere die Einschätzungen der Beklagten und des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der vollkommen unbehelligten Ausreise des Klägers rund [REDACTED] Monate nach seiner - wie er behauptet - vorläufigen Entlassung aus der Haft. Es kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass jemand, an dessen Person der iranische Staat ein wie auch immer begründetes Überwachungs- oder Verfolgungsinteresse hat, unbehelligt aus dem Iran über den Flughafen [REDACTED] legal unter Verwendung seines eigenen Reisepasses, eines Ausreisevisums der iranischen Behörden und eines Einreisevisums der deutschen Behörden ausreisen kann (vgl. Auswärtiges Amt - im Folgenden: AA -, Auskünfte v. 5.7.1999 an das VG Bayreuth - B 6 K 98.31198 u. B 6 K 98.30676 -, Lagebericht v. 20.4.1999). Nach den Schilderungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung geht der Senat davon aus, dass insbesondere die von ihm behauptete Verhaftung im Sommer 1995 weder auf einer Tatsachengrundlage stattgefunden hat, die eine politische Verfolgung seiner Person durch die iranischen Behörden darstellte, noch für die iranischen Behörden hinreichende Erkenntnisse ergeben hat, die als Grundlage für eine solche Verfolgung des Klägers hätten dienen können. Hätte auch nur ansatzweise ein Interesse der iranischen Sicherheitsbehörden an der Person des Klägers bestanden, so wäre es ihm - noch dazu erst rund zwei Monate nach seiner nach seinen Angaben vorläufigen Freilassung aus der Haft - kaum gelungen, den Iran legal zu verlassen. Damit steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger den Iran nicht vorverfolgt verlassen hat.

Bei der Beurteilung der Frage, ob dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran politische Verfolgung droht, ist demnach der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen. Dieser enthält neben dem Element der Eintrittswahrscheinlichkeit auch das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Eingriffs; es ist eine auf absehbare Zeit gerichtete Zukunftseinschätzung (Prognose) vorzunehmen, unter zusammenfassender Bewertung des gesamten Lebenssachverhalts einschließlich des persönlichen Umfelds des Betroffenen. Von einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung ist dann auszuge-

hen, wenn die für die Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Eine rein quantitative oder statistische Betrachtung ist dabei nicht angezeigt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 5.3.1990 - 2 BvR 938/89 und 1467/89 - InfAuslR 1990, 165, 166; BVerwG, Urteile v. 23.7.1991, 5.11.1991, 14.12.1993 und 10.01.1995 - 9 C 154.90, 9 C 118.90, 9 C 45.92, 9 C 276.94 -, Buchholz Nr. 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 146, 147, 166, 175; VG Mannheim, Urt. v. 26.5.1997 - A 12 S 1467/95 -).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze droht dem Kläger keine politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG.

Die Stellung eines Asylantrags in der Bundesrepublik Deutschland allein rechtfertigt nicht die Annahme, der Antragsteller werde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aus diesem Grunde bei Rückkehr in den Iran einer politischen Verfolgung ausgesetzt sein. Hiervon ist der Senat in mehreren 1993 ergangenen Urteilen ausgegangen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 9.11.1993 - 5 L 873/92 -) und hält auch nach Auswertung der inzwischen bekannt gewordenen Erkenntnisquellen und Rechtsprechung hieran fest.

Aus dem am 26. Mai 1996 von dem iranischen Parlament verabschiedeten und am 9. Juli 1996 in Kraft getretenen Gesamtstrafgesetzbuch lässt sich eine Veränderung der Bewertung der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland durch die iranischen Behörden nicht herleiten. Denn den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Staatsschutzvorschriften (Art. 183 ff., 498 ff.) lässt sich eine Strafbarkeit der Asylantragstellung nicht entnehmen (vgl.: AA, Lagebericht v. 22.12.1997; Deutsches Orient-Institut - im Folgenden: DOI - v. 8.7.1997 an das VG Leipzig und das VG Schleswig, v. 29.10.1997 an das VG Münster; Tellenbach, ZAR 1998, 38); es ist zudem weder von dem Kläger vorgetragen noch sonst erkennbar, dass von den iranischen Behörden und Gerichten allein wegen der Stellung eines Asylantrages in der Bundesrepublik Deutschland aus diesen Vorschriften eine Bestrafung hergeleitet wurde, die als politische Verfolgung im Sinne des § 51

Abs. 1 ~~AsylVfG~~ gewertet werden kann. Auch im Übrigen lässt sich aus den jüngeren Erkenntnisquellen nicht herleiten, dass allein die Asylantragstellung bei Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu politischer Verfolgung führt.

Nach den Einschätzungen des Auswärtigen Amtes in den Lageberichten vom 30. September 1998 und 20. April 1999, die mit früheren Erkenntnissen im Wesentlichen übereinstimmen und auf Erkenntnissen mehrerer westlicher Botschaften, die in Teheran vertreten sind, beruhen, nehmen fast alle betroffenen europäischen Staaten sowie Kanada Abschiebungen in den Iran vor und sind bisher mehrere tausend Personen dorthin abgeschoben worden, ohne dass ein Fall bekannt geworden ist, in dem ein Zurückzuführender im Rahmen seiner Befra-

gung psychisch oder physisch gefoltert wurde. Die Befragung bei der Einreise diene der Klärung der Identität und der iranischen Staatsangehörigkeit sowie der Ermittlung von Straftätern und politischen Gegnern des iranischen Staates. Wenn eine solche Gegnerschaft oder eine Straftat nicht festgestellt werde, werde die Einreise nicht behindert. Neben den ausgewerteten Erkenntnisquellen und dem Informationsaustausch unter den westlichen Botschaften in Teheran stützt sich das Auswärtige Amt bei dieser Einschätzung auch auf ein Interview, das der Chef der Judikative, Ayatollah Yazdi, am 24. April 1995 in Teheran der Internationalen Zeitung „Etelaat“ gegeben hat und in dem es u.a. heißt: „Wenn ein Iraner nun das Land illegal verlassen und sonst keine weiteren Straftaten begangen hat, kann er von der iranischen Vertretung einen Passierschein bekommen und nach Iran zurückkehren. Mit dieser gesetzlichen Wiedereinreise wird die frühere illegale Ausreise legalisiert...“. Dieser Einschätzung des Auswärtigen Amtes stehen die übrigen Erkenntnismittel nicht entgegen. Auch das Deutsche Orient-Institut geht davon aus, dass die Asylantragstellung allein nicht zu einer Verfolgung bei der Einreise in den Iran führt (vgl. Auskünfte v. 17.6.1996 an das VG Ansbach, 19.10.1997 an das VG Münster, 28.1.1999 an das VG Schleswig). Den Auskünften von amnesty international (im Folgenden: ai - v. 22.6.1995 an das VG Schleswig, 23.9.1999 an das VG Düsseldorf, Bericht v. 19.4.1999) ist Ähnliches zu entnehmen; allerdings werden in der Auskunft vom 22. Juni 1995 an das Verwaltungsgericht Schleswig zwei Verfolgungsfälle genannt: 1985 sei ein in den Iran zurückkehrender Iraner hingerichtet worden und „in jüngster Zeit“ ein zurückgekehrter Iraner verschwunden. Da die näheren Umstände dieser Verfolgungen weder berichtet werden noch sonst bekannt sind und in den jüngeren genannten Auskünften von amnesty international vergleichbare oder ähnliche Gefährdungen nicht geschildert werden, lässt sich aus dieser Erkenntnis nicht herleiten, dass allein die Asylantragstellung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran zu einer politischen Verfolgung führt. Eine solche Gefährdung ergibt sich auch nicht aus den übrigen Erkenntnismitteln und wird von den übrigen Obergerichten, die sich mit dieser Frage befasst haben, ebenfalls nicht gesehen (vgl.: OVG Hamburg, Urt. v. 11.5.1995 - OVG Bf V 24/94 -; VGH Mannheim, Urt. v. 26.5.1997 - A 12 S 1467/95 -; OVG Schleswig, Beschl. v. 15.2.1995 - 2 L 127/95 -; OVG Münster, Urt. v. 17.12.1992 - 16 A 10.1141/90 -).

Allerdings ergibt sich aus den Erkenntnisquellen und der auf deren Grundlage bisher ergangenen Rechtsprechung, dass auch gegenwärtig die von dem erkennenden Senat in seinem Urteil vom 9. November 1993 (5 L 873/92) festgestellte Gefahr besteht, dass die erwähnten Nachforschungen bei der Einreise zu einer politischen Verfolgung führen können, wenn zu erwarten ist, dass diese Nachforschungen zu einer Einstufung des Einreisenden als politischer Gegner des iranischen Staates führen. Ob dies der Fall ist, ist angesichts der nicht

rechtsstaatlich geregelten Verfahren schwer einzuschätzen, kann aber nur angenommen werden, wenn die Umstände des Einzelfalles Anhaltspunkte für eine solche Einschätzung ergeben (vgl. OVG Lüneburg, Urte. v. 9.11.1993 - 5 L 873/92 -; OVG Hamburg, Urte. v. 11.5.1995 - OVG Bf V 24/94 -; VGH Mannheim, Urte. v. 26.5.1997 - A 12 S 1467/95 -). Als solcher Umstand kommt für den Kläger dessen Verhaftung Ende Juni 1995 in Betracht. Aus den bereits eingangs darlegten Umständen dieser Verhaftung, wie sie sich für den Senat angesichts der Angaben des Klägers und des Inhalts der Akten vor dem Hintergrund der zu dieser Frage ausgewerteten Erkenntnismittel darstellt, ergibt sich mit Eindeutigkeit, dass im Fall des Klägers (wenn nicht sogar mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, so doch jedenfalls) nicht beachtlich wahrscheinlich ist, dass er im Zusammenhang mit den gegen ihn anlässlich der damaligen Verhaftung erhobenen Vorwürfen als politischer Gegner des iranischen Staates angesehen wird (s. dazu auch weiter unten).

Auch die von dem Kläger geltend gemachte exilpolitische Tätigkeit rechtfertigt nicht die Annahme, es sei beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei den bei seiner Rückkehr in den Iran zu erwartenden Nachforschungen als politischer Gegner des iranischen Staates eingestuft wird.

Die Annahme einer solchen zur politischen Verfolgung führenden Einstufung als politischer Gegner des iranischen Staates ist nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats nur gerechtfertigt, wenn die exilpolitische Tätigkeit den Staatssicherheitsbehörden des iranischen Staates bekannt geworden und anzunehmen ist, dass diese Behörden die Aktivitäten als erheblich, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Aktivitäten bewerten (vgl. OVG Lüneburg, Urteile v. 9.3.1993 u. 23.9.1993 - 5 L 2541 u. 2572/91 -). An dieser Einschätzung, die der jüngeren Rechtsprechung anderer Obergerichte entspricht (vgl.: VGH Mannheim, Urte. v. 26.5.1997 - A 12 S 1467/95 -; VGH München, Beschl. v. 12.1.1998 - 19 AA 96.35512 -; OVG Hamburg, Urte. v. 11.5.1995 OVG Bf 5 2494/94 -; VGH Mannheim, Urte. v. 26.5.1997 - A 12 S 1467/95 -; OVG Münster, Beschl. v. 10.8.1999 - 1 A 5410/96. A -), hält der Senat auch unter Berücksichtigung der am 9. Juli 1996 in Kraft getretenen Änderung des iranischen Gesamtstrafgesetzbuches und nach Auswertung der übrigen maßgeblichen Erkenntnisquellen fest.

Nach Art. 498 des iranischen Strafgesetzbuches werden mit zwei bis 10 Jahren Freiheitsstrafe Gründer und Leiter von in- oder ausländischen Organisationen bestraft, deren Ziel es ist, die Sicherheit des Landes zu zerstören, die aber keine Verderbensstifter auf Erden im Sinne des Art. 186 ff. (Teilhabe an bewaffnetem Aufstand gegen die islamische Regierung) sind. Einfache Mitglieder einer solchen Organisation werden mit drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft, sofern nicht nachgewiesen wird, dass ihnen Ziel und Zweck

der Organisation unbekannt war (Art. 499). Nach Art. 500 des iranischen Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft, wer gegen die islamische Republik Iran oder zu Gunsten von Gruppen und Organisationen, die gegen die staatliche Ordnung sind, in welcher Weise auch immer propagandistische Aktivitäten entfaltet. Die Frage, ob auf Grund dieser Vorschriften und der übrigen im Iran gegenwärtig herrschenden Umstände eine exilpolitische Tätigkeit zu einer Einstufung des Betroffenen als Regimegegner und damit zu politischer Verfolgung führt, ist - das ergibt sich aus den eingangs genannten Grundsätzen - unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen und kann grundsätzlich nur angenommen werden, wenn der Ausländer sich bei seinen Aktivitäten persönlich exponiert, also im organisatorischen Bereich aufgefallen oder sonst namentlich in Erscheinung getreten ist. Aus den jüngsten Lageberichten des Auswärtigen Amtes (v. 30.9.1998 und 20.4.1999) sowie den vom Auswärtigen Amt erteilten Auskünften (17.1.1994 an das VG Magdeburg, 25.1.1996 an das VG Ansbach, 21.2.1997 an das VG Leipzig, 11.1.1999 an das VG Bayreuth, 17.6.1999 an das VG Ansbach, 22.6.1999 an das VG Münster) ergibt sich, dass eine einfache Mitgliedschaft in oder Teilnahme an Veranstaltungen der von den Staatssicherheitsbehörden im Iran für oppositionell und regimfeindlich gehaltenen Organisationen nicht zu einer Einstufung als Gegner des iranischen Staates führt. Bestätigt wird dies durch die Auskünfte des Deutschen Orient-Institutes (17.6.1996 an das VG Ansbach, 28.2.1997 an das VG Stuttgart, 28.1.1999 an das VG Schleswig, 30.6.1999 an das VG Münster). Auch amnesty international geht offenbar grundsätzlich hiervon aus (vgl. Auskünfte vom 25.2.1993 an das VG Schleswig, 4.7.1994 an das VG Magdeburg, 22.6.1995 an das VG Schleswig), führt aber in der Schrift „Menschenrechtssituation und Rückkehrgefährdung“ vom 19. April 1999 sowie in der Auskunft an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 23. September 1999 aus, Umfang und Bewertung exilpolitischer Betätigungen durch die Staatssicherheitsbehörden im Iran seien schwer einzuschätzen, insbesondere im studentischen Bereich könne aber nicht davon ausgegangen werden, dass nur besonders exponierte Aktivitäten als regimfeindlich eingestuft würden; Präzedenzfälle könnten allerdings nicht benannt werden. Soweit das Bundesamt für Verfassungsschutz in diesem Zusammenhang Stellungnahmen gegenüber Verwaltungsgerichten abgegeben hat, stimmen diese mit den Auskünften des Auswärtigen Amtes inhaltlich überein (vgl. Auskünfte v. 27.6.1994 an das VG Aachen, 4.1.1999 an das VG Potsdam).

Hinsichtlich der monarchistisch orientierten Organisationen, zu denen die Organisation iranischer Konstitutionalisten, deren Mitglied der Kläger ist, gehört, ergibt sich aus den Erkenntnisquellen, dass das Interesse der iranischen Geheimdienste diesen Organisationen gegenüber relativ gering ist (DOI v. 28.1.1999 an das VG Schleswig). Nach der bereits erwähnten

Auskunft des Bundesamtes für Verfassungsschutz (v. 4.1.1999 an das VG Potsdam) handelt es sich bei der Organisation der iranischen Konstitutionalisten (OIK.) um eine Gruppierung, der mehrere Monarchistenorganisationen angehören, denen innerhalb des iranischen monarchistischen Oppositionsspektrums teilweise untergeordnete, teilweise stärkere Bedeutung beigemessen werde. Zwar sei eine Beobachtung durch den iranischen Nachrichtendienst und andere staatliche und halbstaatliche Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland festzustellen, deren Intensität und Ausmaß aber schwer zu bestimmen. Beobachtung und Erfassung bezögen sich aber im wesentlichen auf exponierte oppositionelle Betätigungen, die solchen Personen zuzurechnen seien, die Führungs- oder Funktionenaufgaben in einer Organisation wahrnehmen oder für solche Ämter kandidieren, an Veranstaltungen teilnehmen, die führenden Mitgliedern der Organisation vorbehalten sind, ohne erkennbar Außenstehende zu sein, oder Verantwortung für Presseerzeugnisse, öffentliche Veranstaltungen oder wirtschaftliche Belange der Organisation übernehmen. Zwar wird durch die Schreiben des Präsidenten des NID. e.V. (Wächter des ewigen Iran) und des Vizepräsidenten der OIK. (CMI) vom 1. August 1997 an die Präsidenten des Niedersächsischen Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim Kritik an der Auskunftstätigkeit des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Orient-Institutes gegenüber den Gerichten geübt, jedoch werden die inhaltlichen Aussagen dieser Auskünfte im Einzelnen nicht in Frage gestellt.

Nach diesen Mitteilungen der Organisation, der der Kläger angehört, unterhält die OIK. (CMI) in 16 Städten der Bundesrepublik Deutschland Zweigniederlassungen. Eine davon ist die Zweigniederlassung Hamburg, der der Kläger nach den von ihm vorgelegten Bescheinigungen (v. 31.10.1997 u. 29.9.1999) angehört. Diese Mitgliedschaft und die im Rahmen dieser Mitgliedschaft gezeigten Aktivitäten des Klägers rechtfertigen unter Berücksichtigung der vorstehend wiedergegebenen Grundsätze und Informationsquellen nicht die Annahme, der Kläger werde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei seiner Rückkehr in den Iran von den maßgeblichen Behörden und Gerichten als Gegner des iranischen Staates eingestuft und deshalb politisch verfolgt.

Zunächst ist unter Berücksichtigung der geschilderten Intensität der Beobachtung politischer Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland schon zweifelhaft, ob die Tätigkeit einer Zweigniederlassung in Hamburg und ihre Veranstaltungen den iranischen Sicherheitsbehörden überhaupt bekannt sind und es ist jedenfalls sehr unwahrscheinlich, dass die Tätigkeiten des Klägers, die sich auf drei fotografisch dokumentierte Beteiligungen an Demonstrationen von geringerer Bedeutung vor dem iranischen Konsulat in Hamburg (1997/98) und eine Demonstration vor der iranischen Botschaft in Bonn (Januar 1999) beschränken,

dem iranischen Geheimdienst bekannt geworden und an die für die Befragungen bei der Einreise in den Iran zuständigen Behörden weitergeleitet worden sind.

Außerdem ist es unwahrscheinlich und kann deshalb nicht mit der hier erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass diese Tätigkeit des Klägers von den iranischen Staatssicherheitsbehörden als regimefeindlich gewertet und deshalb der Kläger als Feind des iranischen Staates angesehen wird. Denn der Kläger hat sich im Rahmen dieser Mitgliedschaft auf die Teilnahme an den Demonstrationen und die Präsentation von Handzetteln wie viele der Demonstranten beschränkt, keinerlei organisatorische Aufgaben und Leitungsfunktionen übernommen und ist auch sonst nicht namentlich mit bedeutsamen Aktionen für diese Organisation in Erscheinung getreten.

Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger bei seiner Rückkehr in den Iran aufgrund seines Übertritts zum christlichen Glauben Verfolgungsmaßnahmen politischer Art ausgesetzt sein wird, besteht ebenfalls nicht.

Der Wechsel des Glaubens (Konversion) in der Form der Apostasie (Abfall vom islamischen Glauben und Hinwendung zu einer anderen Religion, meist zum Christentum) unterliegt im Staats- und Gesellschaftssystem des Iran je nach den Umständen des Einzelfalls besondere Beachtung (vgl. dazu umfassend: AA, Lagebericht v. 20.4.1999, Nr. II.3, Auskunft v. 25.1.1999 an das VG Aachen, v. 27.12.1996 an das VG Leipzig; DOI, Auskunft v. 26.2.1999 an das VG Aachen, v. 6.8.1998 an das VG Augsburg, v. 31.1.1997 an das VG Kassel, v. 20.12.1996 an das VG Leipzig, v. 30.7.1996 an das VG Bayreuth; ai, Bericht v. 19.4.1999, Auskünfte v. 2.2.1999 an das VG Aachen, v. 14.12.1998 an das VG Aachen, v. 16.8.1996 an das VG Bayreuth, v. 1.7.1996 an das VG Sigmaringen; UNHCR, Background Paper v. Mai 1997, Nr. 4.4., Background Paper v. September 1998, Nr. 2.5; Delegation der Niederlande für den Rat der EU, Bericht v. 20.7.1998, Nr. 2.5).

Nach islamischer Vorstellung besteht kein Unterschied zwischen Staat und Glaubensgemeinschaft bzw. zwischen Religion und Politik. Da der Islam in seinen Anfangszeiten vornehmlich kriegerisch durch Eroberungsfeldzüge verbreitet wurde, was zur erzwungenen Anerkennung auch der politischen Herrschaft der Moslems durch die unterworfenen Stämme führte, hatte diese Anerkennung bestimmte Folgen (z.B. Pflichten wie die Steuerpflicht) politischer Art. Verweigerten einzelne Stämme diese Erfüllung der Verpflichtungen, bezeichnete man das im islamischen Kulturkreis wegen des nicht bestehenden Unterschiedes zwischen Religion und Politik als „Abfall vom Glauben“, was im heutigen abendländischen Sinne zu-

treffender als Hochverrat oder als Landesverrat zu bezeichnen wäre (vgl. zu Vorstehendem: DOI v. 12.9.1994 an das VG München).

Die Grundlagen für die Behandlung der Apostasie im Iran in religiöser Hinsicht gehen auf den ehemaligen Religions- und Staatsführer Ayatollah Khomeini zurück. Er äußerte sich zur Apostasie und definiert sie als das Verlassen des Islam und die Annahme des Unglaubens; dabei unterscheidet er zwei Fälle. Zum einen nimmt ein Abkömmling moslemischer Eltern den Unglauben an, was offenbar inakzeptabel ist, so dass ein Mann hingerichtet und eine Frau zu lebenslanger Haft und zu Schlägen zu verurteilen ist, wobei diese jedoch bereuen kann und in diesem Fall straffrei bleibt. In dem anderen Fall wird ein Abkömmling von Ungläubigen, nachdem er den Islam angenommen hat, „rückfällig“ bzw. ein ursprünglicher Christ war zum Moslem geworden, und kehrt zum Christentum zurück; dabei ist die Strafe der Hinrichtung nur zu verhängen, wenn nicht bereut wird (vgl. zu Vorstehendem DOI v. 12.9.1994 an das VG München). Nach Angaben des Auswärtigen Amtes (Auskunft v. 13.7.1999 an das VG Regensburg, v. 25.1.1999 an das VG Aachen, Lagebericht v. 20.4.1999) ist für die Verhängung einer solchen auf islamischem, nicht staatlichem Recht beruhenden Todesdrohung erforderlich, dass ein Rechtsgutachten eines hochrangigen Mullahs mit einem Dokortitel vorliegt, welches dann die Grundlage für die Gefolgsleute dieses Mullahs ist, um den Betroffenen töten zu dürfen.

Erkenntnisse über eine unmittelbare staatliche Verfolgung von Apostaten durch den iranischen Staat lassen sich diesen Erkenntnisquellen nicht entnehmen.

Im (staatlichen) iranischen Strafrecht war und ist der Tatbestand der Apostasie und damit eine Grundlage für die strafrechtliche Sanktionierung eines solchen Verhaltens nicht vorhanden (vgl. Tellenbach, ZAR 1998, 38, 40). Unter Beachtung der in Art. 12 der iranischen Verfassung erfolgten Festlegung auf den Islam als Staatsreligion erkennt Art. 13 der Verfassung u. a. die christlichen religiösen Minderheiten an, die innerhalb gesetzlicher Grenzen frei sind, ihre religiösen Gepflogenheiten und feierlichen Bräuche wahrzunehmen und sich im Hinblick auf ihre persönlichen Angelegenheiten und ihre religiöse Erziehung in Übereinstimmung mit ihren eigenen kirchlichen Vorschriften zu verhalten. Art. 14 der Verfassung fordert zur Respektierung der Menschenrechte von Nicht-Moslems auf, solange diese davon Abstand nehmen, sich an Verschwörungen oder gegen den Islam oder die Islamische Republik Iran gerichteten Aktivitäten zu beteiligen (UNHCR v. Mai 1997, Nr. 4.4). Aus den vorstehend dargelegten historischen Gegebenheiten rührt das Verbot jeglicher Missionierungstätigkeit her, weil diese zugleich als Angriff auf den Staat angesehen wird (DOI v. 12.9.1994 an das VG München).

An dieses Verbot missionarischer Tätigkeit halten sich nach Angaben von amnesty international (Bericht v. 19.4.1999, I 1 c) im Wesentlichen die orthodoxen Kirchen der Armenier, Assyrer und Kaldäer, welche mehr als 90 % der christlichen Bevölkerung des Irans ausmachen und darüber hinaus ihre Religion in ihrer eigenen Sprache ausüben. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes (Lagebericht v. 20.4.1999) gilt diese Selbstbeschränkung sowohl für die armenischen Christen, die in die Gesellschaft integriert sind, als auch für diejenigen anderen christlichen Kirchengemeinden, die ihre Arbeit ausschließlich auf die Angehörigen der eigenen Religion beschränken. Die Mehrzahl der iranischen Christen (insgesamt ca. 250.000 von ca. 55 Millionen Menschen Gesamtbevölkerung) hält sich an die vom iranischen Staat gesteckten Grenzen der Religionsausübung (DOI v. 20.12.1996 an das VG Leipzig).

Von den Mitgliedern dieser vorgenannten christlichen Kirchen ohne mehr als ganz unerhebliche Missionierungstätigkeit sind die Mitglieder derjenigen Kirchen zu unterscheiden, die aufgrund ihrer Tradition und ihres Selbstverständnisses missionarisch - auch gegenüber Anhängern des Islam - tätig werden und sich im Iran auch in ihrer Kirche der offiziellen Landessprache Farsi bedienen und sich bemühen, die Bibel und andere christliche Texte in Farsi zu verbreiten; dabei handelt es sich um 10.000 bis 15.000 protestantische Christen (ai, aaO). Diese bewegen sich außerhalb der durch die iranische Rechtsordnung gesteckten Grenzen.

Allerdings werden nach Angaben des Auswärtigen Amtes (v. 13.7.1999 an das VG Regensburg) Gerichte mit solchen Angelegenheiten nicht befasst.

Auch nach der Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts (v. 12.9.1994 an das VG München) wird allein die Konversion regelmäßig keine staatlichen Maßnahmen nach sich ziehen, sofern der Apostat nicht missioniert oder sonst Aktivitäten entfaltet, die auf eine Verbreitung der christlichen Religion zielen. Dabei sei nicht auszuschließen, dass die iranischen Behörden einem solchen Apostaten mit einem gewissen Misstrauen begegnen, nämlich befürchten würden, er könne nicht nur eine neue Religion haben, sondern weitere Verbindungen oder Ziele auch politisch-westlicher Art. Die persönliche religiöse Gewissensentscheidung eines Menschen für eine andere Religion falle jedenfalls nicht unter den islamischen Begriff des Abfalls vom Glauben.

Amnesty international (v. 14.12.1998 an das VG Aachen) hat sich zur Frage der Konversion vom islamischen zum christlichen Glauben dahingehend geäußert, dass in den vergangenen zwei Jahren keine neuen Fälle von Verfolgungsmaßnahmen der iranischen Behörden gegen solche Personen bekannt geworden seien. Allerdings würden konvertierte Christen im Iran durch die staatlichen Organe genauestens überwacht, Gemeinden würden aufgefordert, konvertierte Moslems nicht aufzunehmen und die Gottesdienste nicht mehr in persischer Sprache abzuhalten. Deshalb fänden Glaubensübertritte dort nur selten statt oder würden

heimlich vorgenommen. Nach dem Bekanntwerden der Konversion vom Islam zum Christentum liege es nahe, dass sich Apostaten dem Verdacht von Tätigkeiten aussetzen, die unter dem Gesichtspunkt des Kampfes gegen Gott als strafbar angesehen werden, was auch nicht missionierende Apostaten betreffe. Die Verhängung der Todesstrafe sei für diesen Personenkreis nicht auszuschließen. Allerdings seien missionarisch tätige Konvertiten in besonderem Maße gefährdet, wegen Apostasie zu einer Freiheitsstrafe oder sogar zum Tode verurteilt zu werden (ai, Auskunft v. 2.2.1999 an das VG Aachen). Die Aktivitäten dieser Kirchen stünden unter besonderer staatlicher Beobachtung, und die Regierung versuche offensichtlich durch exemplarische Zwangsmaßnahmen gegen einzelne ihrer Angehörigen, die Gemeindemitglieder insgesamt einzuschüchtern. Um das Risiko einer Bestrafung wegen Apostasie zu verhindern, müssten Konvertiten, auch wenn sie in Deutschland den Glaubensübertritt vollzogen hätten, ihren angenommenen Glauben verleugnen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein in Deutschland vollzogener Glaubensübertritt vom Islam zum Christentum den iranischen Behörden bekannt werde, sei schon wegen der noch geringen Zahl christlicher Iraner als recht hoch einzuschätzen. Es sei keinesfalls auszuschließen, dass den iranischen Behörden, auch wenn der Glaubenswechsel geleugnet werde, dieser anderweitig bekannt geworden sei, und damit staatliche Strafmaßnahmen drohen könnten. Der Ort des Glaubensübertritts spiele keine Rolle. Einige der Geistlichen, die in der Vergangenheit im Iran verfolgt oder ermordet worden seien, seien im Ausland zum Christentum konvertiert (vgl. ai, aaO).

Den Erkenntnisquellen ist nicht zu entnehmen, dass tatsächlich staatliche Behörden in den letzten Jahren in Maßnahmen gegenüber Apostaten direkt einbezogen waren. Eine unmittelbare politische Verfolgung durch staatliche Organe ist mithin jedenfalls für diejenigen Betroffenen nicht beachtlich wahrscheinlich, die nicht zusätzlich durch ihre in- oder ausländischen Aktivitäten mit Aktivitäten in Verbindung gebracht werden, die den Bestand der Islamischen Republik Iran gefährden, also etwa wegen exponierter öffentlichkeitswirksamer Missionierungsaktivitäten als Hochverräter angesehen werden, da Missionierungstätigkeit zugleich als Angriff auf den Staat angesehen wird (vgl. DOI v. 12.9.1994 an das VG München). Voraussetzung für eine Gefährdung eines Apostaten ist nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes (Auskunft v. 13.7.1999 an das VG Regensburg), dass die Konvertierung zum Christentum iranischen Stellen bekannt ist und diese auch ein Interesse an dem Betreffenden haben. Erfahrungsgemäß führe erst ein in der iranischen Öffentlichkeit vorgebragtes Bekenntnis oder vor allem missionarische Tätigkeit zu einer Gefährdung. Es seien Fälle bekannt, in denen konvertierte Moslems problemlos im Iran hätten leben können, in anderen Fällen wiederum seien Konvertierte hart bestraft worden. Dabei habe es keine Rolle

gespielt, ob die Betroffenen erst in Deutschland Mitglied einer christlichen Gemeinde geworden seien (AA, aaO). Das Auswärtige Amt beruft sich auf ihm bekannte Beispielfälle, die aufgrund der willkürlichen Handhabung durch die iranischen Behörden jedoch keine zuverlässige Prognose ermöglichen (Auskunft v. 13.7.1999 an das VG Regensburg). Dementsprechend ist die Aussage von amnesty international (v. 14.12.1998 an das VG Aachen) zu werten, die Wahrscheinlichkeit, dass ein in Deutschland vollzogener Glaubensübertritt vom Islam zum Christentum den iranischen Behörden bekannt werde, sei wegen der noch zu geringen Zahl der christlichen Iraner als recht hoch einzuschätzen; an anderer Stelle heißt es (ai v. 2.2.1999 an das VG Aachen), es sei „keinesfalls auszuschließen“, dass trotz Leugnung des Glaubenswechsels dieser den iranischen Behörden bekannt geworden sei. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass diese Kenntnis mit auch nur gewisser Regelmäßigkeit zur Einleitung von Maßnahmen durch die Behörden führt, werden weder in dieser noch in den anderen Auskünften genannt. Allein die Kenntnis der Behörden führt mithin nicht zu einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden politischen Verfolgung.

Konkrete Anhaltspunkte oder Belege für eine Verfolgung der Apostasie aufgrund religiöser Entscheidungen (wie etwa durch das „Todesurteil“ eines hohen islamischen Geistlichen mit Dokortitel; vgl. AA, Auskunft v. 13.7.1999 an das VG Regensburg, v. 25.1.1999 an das VG Aachen, Lagebericht v. 30.4.1999) lassen sich den Erkenntnismitteln nicht entnehmen; vielmehr werden Vermutungen geäußert, wer Urheber der fast ausschließlich gegen aktiv für ihren neuen Glauben missionierende christliche Pfarrer, die vom Islam konvertiert waren, gerichteten Aktionen war. Amnesty international (Auskunft v. 2.2.1999 an das VG Aachen) führt die fehlenden neueren Fälle von Verfolgungsmaßnahmen darauf zurück, dass Glaubensübertritte häufig geheim gehalten würden und die Menschen sich nach außen weiterhin als Moslems ausgäben. Aus den Jahren 1995 und 1996 gebe es Fälle von Verfolgungsmaßnahmen gegen Konvertiten der evangelischen Christen, wobei im September 1996 ein vom Islam zum Christentum konvertierter Pastor der Untergrundkirche „Assembly of God“ in Sari unter mysteriösen Umständen an einem Baum hängend mit einem gebrochenen Bein tot aufgefunden worden sei, nachdem er zuvor inhaftiert gewesen sein solle (ähnlich auch: AA, Lagebericht v. 20.04.1999). Des Weiteren habe es 1995/96 Verhaftungen eines weiteren Pastors dieser Untergrundkirche bzw. seines Sohnes gegeben (ai v. 2.2.1999 an das VG Aachen). Auch das Auswärtige Amt (Auskunft v. 13.7.1999 an das VG Regensburg, v. 25.1.1999 an das VG Aachen, Lagebericht v. 30.4.1999) sieht den Apostaten allenfalls nach islamischem Recht, nicht aber nach kodifiziertem iranischem Strafrecht mit der Todesstrafe bedroht. Solche Vorfälle, wie Rechtsgutachten eines hochrangigen Mullahs mit einem Dok-

tortitel, die die Grundlage für die Gefolgsleute dieses Mullahs seien, um den Betroffenen töten zu dürfen, seien in den letzten Jahren nur sehr selten vorgekommen; stattdessen würden in der Regel andere Repressalien eingesetzt.

Eine von staatlichen Organen mehr oder weniger stillschweigend geduldete Verfolgung durch Private, halbstaatliche oder religiöse Institutionen im Iran in Gestalt von Repressionen, die ihrer Intensität nach als politische Verfolgung (Bedrohung von Leben und Freiheit) gewertet werden können, lässt sich nach der Erkenntnislage nicht ausschließen, ist aber im Regelfall nicht beachtlich wahrscheinlich.

Nach der Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts (DOI, Auskunft v. 26.2.1999 an das VG Aachen) muss ein in den Iran zurückkehrender Apostat, wenn er unbehelligt in gesellschaftlich-sozialer Hinsicht oder im Hinblick auf den Verkehr mit iranischen Behörden leben wolle, seine neue Religionszugehörigkeit verschweigen, auch im Hinblick auf die eigene Familie, weil dort enorme Konflikte drohten, die bei fanatischen familienangehörigen Moslems, die sich berufen fühlten, unabhängig vom staatlichen Recht die religiös-gesetzlichen Maßgaben des Islam zu verwirklichen, zu Gefahr für Leib und Leben eines Apostaten führen können (vgl. DOI v. 26.2.1999 an das VG Aachen). Nach diesen Auskünften (vgl. auch DOI v. 20.12.1996 an das VG Leipzig, v. 6.8.1998 an das VG Augsburg) ist es sehr unwahrscheinlich, dass sich ein (ehemaliger) Moslem bei bzw. nach seiner Rückkehr in den Iran aufgrund der vorstehend geschilderten Erschwernisse als Christ offenbart. Rein praktisch würden gewisse soziale Schichten ein gewisses „Verständnis“ für „so etwas“ dann haben, wenn gewichtige Gründe dafür sprächen, wobei aber jeder davon ausgehe, dass der Apostat „in Wahrheit“ Moslem geblieben sei (DOI v. 20.12.1996 an das VG Leipzig). Es sei „offen“, ob ihm das gegenüber den iranischen Behörden helfe (vgl. DOI, Auskunft v. 26.2.1999 an das VG Aachen). Eine solche Konversion sei für einen Moslem etwas ganz außerhalb des in Betracht zu Ziehenden, was dazu führen könne, dass man den Glaubensübertritt zunächst als nicht recht ernst zu nehmen einschätze und sozusagen eine Zuwartefrist gebe, in welcher sich dann durch die konkrete Beteiligung am Gemeindeleben (in welcher Form auch immer) in den Augen der iranischen Behörden erweise, ob dieser Übertritt nicht allein europäischen Zwecken und Zielen habe dienen sollen. Der persönliche Mut, der im Iran dazugehöre, einer solchen Gemeinde als Konvertit anzugehören, sei naturgemäß ungleich viel größer als der Mut, dessen es bedürfe, sich einer solchen Gemeinde in Deutschland anzuschließen.

Für das Auswärtige Amt stellen sich die Reaktionen bei einer Rückkehr so dar, dass anstelle von Todesdrohungen aufgrund von Rechtsgutachten hoher Geistlicher in der Regel andere Repressalien eingesetzt werden (Auskunft v. 13.7.1999 an das VG Regensburg, v.

25.1.1999 an das VG Aachen, Lagebericht v. 30.4.1999). Gerichte werden mit solchen An-
gelegenheiten nicht befasst; von staatlichen Stellen werde jedoch nichts unternommen, um
solche Ermordungen zu verhindern oder zu bestrafen (AA v. 13.7.1999 an das VG Re-
gensburg). Der Staat toleriere inoffiziell entsprechende Repressalien durch fanatische Mos-
lems. Zwar genüge für Apostasie bereits eine öffentliche Aussage, man sei kein Moslem
mehr, jedoch seien in den letzten Jahren nur wenige prominente Fälle bekannt geworden
(Ermordung von drei konvertierten christlichen Pfarrern), bei denen der Vorwurf der Aposta-
sie zu entsprechenden Ermordungen geführt habe. In diesem Zusammenhang weist das
Auswärtige Amt (Lagebericht v. 20.4.1999) darauf hin, dass hinsichtlich ihrer Echtheit zwei-
felhafte Strafprozesse gegen diejenigen geführt wurden, die der 1994 erfolgten Ermordung
der drei missionierenden christlichen Pfarrer beschuldigt wurden. Das Auswärtige Amt (Aus-
kunft v. 13.7.1999 an das VG Regensburg) vermag zusammenfassend anhand der be-
kannten Beispielfälle aufgrund der willkürlichen Handhabung durch die iranischen Behörden
keine sichere Prognose zu stellen.

Weder aus den Angaben des Auswärtigen Amtes noch aus den übrigen Erkenntnismitteln
ergeben sich mithin Erkenntnisse über eine im Regelfall beachtlich wahrscheinliche politi-
sche Verfolgung zurückkehrender Apostaten durch Tolerierung entsprechender Maßnahmen
Dritter seitens des Staates.

Unabhängig vom jeweils zu betrachtenden Einzelfall ergibt sich mithin allgemein, dass es im
Regelfall nicht beachtlich wahrscheinlich ist, dass ein Apostat nach seiner Rückkehr in den
Iran lediglich aufgrund seines Abfallens vom islamischen Glauben politischer Verfolgung im
eingangs genannten Sinn ausgesetzt ist. Es dürfte zwar im Regelfall (beim Vorliegen von
Vorfluchtgründen, auf deren Bestehen sich der Kläger - wie oben dargelegt - nicht mit Erfolg
berufen kann) nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sein, dass einem Apostaten
politische Verfolgung droht. Ohne das Hinzutreten weiterer Umstände im Einzelfall ist jedoch
davon auszugehen, dass eine solche Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran für diesen
Personenkreis nicht beachtlich wahrscheinlich ist.

Solche Einzelfallumstände sind für den Kläger nicht gegeben.

Der Kläger ist nach Überzeugung des Senats vom Islam abgefallen und zum Christentum
übergetreten. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung steht für den Senat fest,
dass der Kläger im Iran bereits 1977/1978, also vor der Revolution, vom Islam zum Chris-
tentum konvertiert ist. Er hat auch verdeutlicht, dass er nicht - wie vom Verwaltungsgericht
noch angenommen - der armenischen Volksgruppe zugehörig ist, sondern mit seinen Anga-
ben, er sei „Armenier“, gemeint hat, dass er damals Christ geworden ist. Diese Gleichset-

zung von Armeniern mit Christen erscheint dem Senat aufgrund der Darlegungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich seiner Begegnungen vielfältigster Art mit dem von Armeniern praktizierten christlichen Glauben nachvollziehbar und glaubhaft. Insofern stimmen diese Angaben auch mit der von dem Kläger bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vorgelegten Eintrittsbescheinigung in die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover vom 10. Oktober 1997 überein.

Ein Umstand, der nach den dargelegten Erkenntnissen die Rückkehrgefährdung eines Apostaten deutlich erhöht, ist seine Zugehörigkeit zu einer christlichen Gruppierung mit Missionierungstätigkeit. Insbesondere für Angehörige von „Pfingstgemeinden“, die nach ihrem Selbstverständnis zu missionarischer Tätigkeit - unter welchen Lebensumständen auch immer - aufgerufen sind (vgl. Zeugenaussage v. Pastor v. Betsayad vor dem VG Aachen am 17.11.1998), hat (wie ai, Auskunft v. 2.2.1999 an das VG Aachen) das Deutsche Orient-Institut (v. 26.2.1999 an das VG Aachen) eine Bedrohung durch Repressionen für den Fall angenommen, dass der Apostat bei der Rückkehr in den Iran seine neue Religionszugehörigkeit nicht verheimlicht. Die Art der Repression hänge vor allem davon ab, wie und wodurch der Apostat seine neue Religionszugehörigkeit im Iran nach außen hin zu erkennen gebe. Konkrete Fälle von Verfolgung gerade aus jüngerer Zeit seien nicht bekannt; die letzten insoweit vorliegenden Informationen datierten von 1994, als drei Priester einer ebenfalls missionierenden Gemeinde ermordet worden seien (vgl. DOI, aaO).

Der Kläger ist nach seinen glaubhaften Angaben von der (nicht missionierenden - vgl. AA, Lagebericht v. 20.4.1999, S. 12) armenischen christlichen Kirche zur im vorgenannten Sinne ebenfalls nicht missionierenden Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover übergetreten, so dass eine Rückkehrgefährdung wegen der Zugehörigkeit zu einer missionierenden christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden kann.

Entsprechendes gilt für eigene Missionierungsaktivitäten des Klägers. Hinreichende Anhaltspunkte für ein solches Verhalten des Klägers sind weder seinem Vorbringen noch den übrigen Umständen des Einzelfalls zu entnehmen. Die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung dazu, dass er nach den Angaben Pastor [REDACTED] in dessen Bescheinigung vom [REDACTED] seinen Glauben in vielen Gesprächen auch mit iranischen Landsleuten mit Überzeugung aktiv und offen vertrete, sind pauschal und unsubstantiiert geblieben. Eine „Missionierung“ seiner Landsleute durch sein Vorgehen behauptet der Kläger selbst nicht und sie ist auch nicht darin zu sehen. Wer seinen (christlichen) Glauben auch gegenüber Moslems „aktiv und offen“ vertritt, behauptet damit nicht, dass er so auftritt, dass er seine Gesprächspartner zum Übertritt zum christlichen Glauben bewegen will, son-

dern nur, dass er seine persönliche Gewissensentscheidung den Gesprächspartnern gegenüber rechtfertigt. Eine hochverratsähnliche Verhaltensweise, die Anlass geben könnte, durch das Verhalten des Klägers könnte der Bestand der Islamischen Republik Iran gefährdet werden, ist darin - auch für die möglicherweise davon informierten iranischen Sicherheitsbehörden - nicht zu sehen.

Als weitere möglicherweise bei einer Rückkehr in den Iran stärker von politischer Verfolgung bedrohte Apostaten kommen diejenigen Personen in Betracht, die in ihrer Glaubensgemeinschaft eine herausgehobene Stellung innehaben.

Dafür ergeben sich vorliegend keine Erkenntnisse. So hat der Kläger glaubhaft dargetan, dass er nach der islamischen Revolution im Jahre 1979 die Kontakte zur Kirchengemeinde der armenischen Christen eingestellt hat und sich die Kontakte mit einigen armenischen Familien auf Besuche privater Natur beschränkt hätten. Auch in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde [REDACTED] hat der Kläger, der die deutsche Sprache kaum beherrscht, keine herausgehobene Stellung inne.

Schließlich liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger deshalb einer höheren Rückkehrgefährdung ausgesetzt ist, weil er sich in irgend einer Form gegenüber den iranischen Behörden im Hinblick auf seine Religionszugehörigkeit provokant verhalten hätte (vgl. AA, Auskunft v. 13.7.1999 an das VG Regensburg).

Für den Kläger kann auch nicht deshalb eine solche Rückkehrgefährdung angenommen werden, weil zu erwarten wäre, dass er nach seiner Rückkehr aufgrund seiner Anwesenheit oder seines Verhaltens eine solche Provokation bewirken würde. Dabei berücksichtigt der Senat insbesondere, dass der Kläger sich bereits seit der islamischen Revolution im Jahr 1979 bis zu seiner Ausreise im [REDACTED] mit den Gegebenheiten abgefunden und sein Verhalten in der Öffentlichkeit (wie auch seine Familie) so gestaltet hatte, dass er und seine Familie, die einer christlichen Glaubensgemeinschaft nicht angehört und sich nach den Angaben des Klägers jedenfalls nach außen auch weiterhin als dem Islam anhängend bekennt, im Wesentlichen unbehelligt leben und arbeiten konnte und kann. Der Umstand, dass die Familie in ein auch von Armeniern bewohntes Stadtviertel umgezogen war, um den verstärkten Hänseleien zu entgehen, zeigt, dass der Kläger auch hier einen Weg gefunden hatte, um sich mit den Gegebenheiten zu arrangieren. Er konnte mithin bis zu seiner Ausreise im [REDACTED] - von einigen, von ihm geschilderten, asylrechtlich unbedeutenden Vorfällen wie Vorhaltungen gegenüber seiner Person anlässlich des Besuchs einer Moschee sowie der „Beobachtung“ an seinem Arbeitsplatz und der für ihn folgenlosen Verhaftung im [REDACTED] abgesehen - im Iran mit seiner Familie im Wesentlichen unbehelligt leben und

- sogar nach der Freilassung aus der Haft - bis eine Woche vor seiner Ausreise auch arbeiten.

Es ist es dem Kläger zuzumuten, sich nach der Rückkehr genauso zu verhalten, wie er es vom Zeitpunkt der islamischen Revolution 1979 bis zu seiner Ausreise im [REDACTED] getan hat, nämlich sich als Christ nach innen und im (inneren) Kreis seiner Familie zu bekennen, seinen Glauben nach außen jedoch nicht offensiv zu vertreten. Das Vorbringen des Klägers zu den von ihm behaupteten Nachforschungen iranischer Behörden nach seiner Ausreise blieb auch auf Nachfragen hin unsubstantiiert, so dass daraus nicht auf eine ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende politische Verfolgung wegen seines bereits [REDACTED] erfolgten Glaubenswechsels geschlossen werden kann.

Ebenso wie abgelehnten Asylbewerbern zugemutet werden kann, von der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise Gebrauch zu machen (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.11.1992 - 9 C 21.92 -, NVwZ 1993, 486 ff.), um möglicher Strafverfolgung nach der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat zu entgehen, ist dem Kläger zuzumuten, nach seiner Rückkehr in den Iran ebenso unauffällig nach seinem Glauben zu leben wie vor seiner Ausreise. Weder hat er sich vor seiner Ausreise noch während seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Konversion so verhalten, dass sein Verhalten den iranischen Behörden gleichsam als Provokation und damit als „Angriff“ auf den Bestand und die Sicherheit der Islamischen Republik Iran erscheinen müsste, was sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu asylerberheblichen Maßnahmen veranlassen könnte, wenn der Kläger sich zurück in den Iran begibt. Einzig der Eintritt des Klägers in die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in [REDACTED] kurz vor der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug stellt einen Umstand dar, der seinen Status gegenüber dem von ihm bereits bei seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland innegehabten unterscheidet. Es ist weder wahrscheinlich, dass dieser Umstand den iranischen Behörden bekannt geworden ist oder bekannt werden wird, noch ist aus der Gesamtschau der dargestellten Erkenntnismittel ersichtlich, dass in irgendeiner Form dieser Kircheneintritt in der Bundesrepublik Deutschland von Interesse für die iranischen Behörden sein könnte.

Mit dem Ansinnen an den Kläger, sich nach der Rückkehr in den Iran wie vor seiner Ausreise „unauffällig“ zu verhalten, wird sein „religiöses Existenzminimum“ nicht eingeschränkt. Das Bundesverfassungsgericht (1. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 19.12.1994 - 2 BvR 1426/91 -, NVwZ-Beilage 1995, 33 f.; vgl. grundlegend: BVerfG, Urt. v. 1.7.1987 - 2 BvR 478, 962/86 -, BVerfGE 76, 143, 158 ff. und Urt. v. 10.11.1989 - 2 BvR 403, 1501/84 -, BVerfGE 81, 58, 65 ff.) ging im Fall eines 1978 im Alter von sechs Jahren förmlich vom moslemischen zum chaldäisch-katholischen Glauben übergetretenen iranischen Asylbewer-

bers davon aus, dass diesem nicht zugemutet werden könne, seine Religionsausübung oder gar seine Religionszugehörigkeit als solche geheim zu halten, um staatlichen Repressalien zu entgehen. Die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich und die Möglichkeit zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich gehörten vielmehr zu dem durch das Asylrecht geschützten elementaren Bereich der sittlichen Person und unterstünden der Garantie des Art. 16 a Abs. 1 GG. Der Betreffende könne nicht mit dem Hinweis, dass ihm vor seiner Ausreise nichts passiert und seine Mutter in den Iran zurückgekehrt sei, darauf verwiesen werden, seine Religionszugehörigkeit im Iran geheim zu halten. Lediglich vor staatlichen Maßnahmen, die sich gegen die Religionsausübung in der Öffentlichkeit richteten, schütze das Asylrecht nicht. Ahnde jedoch eine ausländische Rechtspraxis das religiöse Bekenntnis als solches und könne sich der Glaubensangehörige einer Bestrafung nur in der Weise entziehen, dass er seine Religionszugehörigkeit leugne und effektiv versteckt halte, sei ihm der elementare Bereich, den er als „religiöses Existenzminimum“ zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötige, entzogen (BVerfG, Beschl. v. 19.12.1994, aaO).

Im dort entschiedenen Fall war vom Verwaltungsgericht unterstellt worden, dass die Apostasie nach der tatsächlich geübten Rechtspraxis die Todesstrafe nach sich ziehe. Davon ist nach dem dargestellten Inhalt der vorstehend genannten Erkenntnisquellen nicht (mehr) auszugehen. Vielmehr ergibt sich nach der Auskunftslage, dass dem Kläger auch nach Bekanntwerden seiner Konversion eine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch unter diesem Gesichtspunkt nicht droht.

Auch die Gesamtschau der Aspekte Asylantrag, exilpolitische Betätigung und Abfall vom islamischen Glauben führt nicht dazu, dass eine beachtliche Wahrscheinlichkeit von dem Kläger drohender politischer Verfolgung bei seiner Rückkehr in den Iran festgestellt werden kann. Selbst wenn sämtliche Umstände den iranischen Behörden bekannt würden, böte sich ihnen das (bekannte) Bild eines Asylbewerbers in der Bundesrepublik Deutschland, der dort versucht, einen dauernden Aufenthaltsstatus zu erlangen, ohne dafür Aktivitäten zu entfalten, die von den iranischen Behörden auch insgesamt als Angriff auf den Bestand und die Integrität der Islamischen Republik Iran angesehen und nicht zu einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden politischen Verfolgung führen würden.

Anhaltspunkte dafür, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen, bestehen nicht. Auch nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes (vom 13.7.1999 an das VG Aachen) kann keine sichere Prognose getroffen werden, was mit erkannten Apostaten bei ihrer Rückkehr geschieht. § 53 Abs. 1 und 6 AuslG verlangt jedoch eine konkrete Gefahr für den

Ausländer, der Folter unterworfen zu werden, oder eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit.

Gemäß § 53 Abs. 2 AuslG besteht ein Abschiebungshindernis, wenn der Zielstaat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht. Diese Voraussetzungen sind - wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt - nicht erfüllt. Auch Art. 9 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten iVm § 53 Abs. 4 AuslG vermittelt dem Kläger nicht mehr Schutz, als selbst bereits Art. 16 a Abs. 1 GG und damit auch § 51 Abs. 1 AuslG durch den Schutz des religiösen Existenzminimums gewähren (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 6.4.1999 - 12 L 1076/98 -, NVwZ-Beil. 1998, 65 ff.; GK-AuslR, Stand: Sept. 1999, § 53 AuslG Rn. 220.2).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, denn die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,

**Uelzener Straße 40, oder Postfach 2371,
21335 Lüneburg, 21313 Lüneburg,**

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Reisner

Dr. Thiedemann

Pardey

Beschluss

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren
beträgt gemäß § 83 b Abs. 2 Satz 1 AsylVfG
3.000,00 DM.

Reisner

Dr. Thiedemann

Pardey